



Merkblatt für Visum zum Nachzug / zur Familienzusammenführung zum deutschen minderjährigen Kind

Grundsätzliche Hinweise

- Bitte vorab das Merkblatt „**Grundlegende Informationen zur Visabeantragung**“ lesen
- Das Visum bedarf in der Regel der **Zustimmung** durch die zuständige Ausländerbehörde in Deutschland. Das Visum kann erst nach Eingang dieser Zustimmung erteilt werden
- Die Regelbearbeitungszeit beträgt bis zu **zwölf Wochen**, in Einzelfällen auch länger
- Flugbuchungen sind zur Visumsbeantragung **nicht** erforderlich – bitte buchen Sie erst **nach Erhalt der Visazusage**.
- Deutsche Honorarkonsuln nehmen **keine** Visumberatung vor
- Die Botschaft behält sich vor zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen anzufordern

Sachstandsanfragen während der Regelbearbeitungszeit führen zu längeren Bearbeitungszeiten und werden daher **nicht** beantwortet.

Wichtig: zur Antragstellung müssen in der Regel **alle** Sorgeberechtigten persönlich erscheinen. Ist es einem Sorgeberechtigtem nicht möglich, persönlich zum Antragstermin zu erscheinen, so muss **eine notarielle Vollmacht/Einverständniserklärung** vorgelegt werden

Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen nachzuprüfen, ob Sie alle Unterlagen für den Visumantrag vollständig haben. Alle hier aufgeführten Dokumente sind in der erbetenen **Form und Reihenfolge** bei Vorsprache in der Botschaft vorzulegen.

Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.

Vorzulegende Unterlagen (Papierformat A4)

- zwei Antragsformulare, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- zwei aktuelle biometrische Passbilder (Format: siehe Foto-Mustertafel)
- Gültiger Reisepass (bei Antragstellung noch mindestens ein Jahr gültig und mit mindestens noch zwei komplett freien Seiten)
- zwei Kopien der Datenseite Ihres gültigen Reisepasses
- zwei Kopien der Datenseite des gültigen Reisepasses des deutschen Kindes
- zwei Kopien des gültigen Reisepasses des in Deutschland lebenden Elternteils
- zwei Kopien des Wohnsitznachweises des in Deutschland lebenden Elternteils
- Original Geburtsurkunde des Kindes

- Wichtig: Außerhalb der EU ausgestellte Urkunden bedürfen einer Apostille bzw. der Legalisation/Urkundenüberprüfung und einer offiziellen deutschen Übersetzung.
 - Die bei Geburtsregistrierung erfolgte Unterschrift des Kindesvaters oder beider Elternteile muss auf der Geburtsurkunde des Kindes zwingend ersichtlich sein sofern die Kindeseltern bei Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren.
- zwei Kopien der Geburtsurkunde mit Apostille des Kindes
 - zwei Kopien der deutschen Übersetzung der Geburtsurkunde mit Apostille des Kindes
 - zwei Kopien des Krankenversicherungsnachweises **bei Abholung** (gültig ab Einreise für alle Schengen-Staaten für den genannten Aufenthaltszeitraum, Mindestdeckung 30.000 Euro)
- Wenn die Kindeseltern **miteinander verheiratet** sind, zusätzlich:
 - Original der Heiratsurkunde der Eltern des minderjährigen Kindes
 - Wichtig: Außerhalb der EU ausgestellte Urkunden bedürfen einer Apostille bzw. der Legalisation/Urkundenüberprüfung und einer offiziellen deutschen Übersetzung.
 - zwei Kopien der Heiratsurkunde der Eltern des minderjährigen Kindes mit Apostille
 - zwei Kopien der deutschen Übersetzung der Heiratsurkunde der Eltern des Kindes mit Apostille
- Wenn die Kindeseltern **nicht miteinander verheiratet** sind, zusätzlich:
 - Original des Sorgerechtsnachweises
 - Bei Geburt in Chile: Sorgerechtsnachweis erfolgt i.d.R. anhand des Original Geburtenregistereintrags mit Nachweis der bei Registrierung erfolgten Unterschrift des Kindesvaters oder beider Elternteile oder durch einen Sorgerechtsbeschluss.
 - Wichtig: Außerhalb der EU ausgestellte Beschlüsse und Urkunden bedürfen einer Apostille bzw. der Legalisation/ Urkundenüberprüfung und einer offiziellen deutschen Übersetzung.
- zwei Kopien des Sorgerechtsnachweises mit Apostille
 - zwei Kopien der deutschen Übersetzung des Sorgerechtsnachweises
- Wenn Antragsteller*in **nicht chilenische Staatsangehörigkeit** besitzt zusätzlich:
 - Gültiger chilenischer Langzeit-Aufenthaltstitel
 - zwei Kopien des gültigen chilenischen Langzeit-Aufenthaltstitels

Gebühren

- gebührenfrei

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.